



DPoIG
DEUTSCHE POLIZEIGEWERKSCHAFT
im DBB

TARIF-ID

Baden-Württemberg

**Ausgabe
Februar 2016**

ZZW im Tarifbereich für den Wechselschichtdienst aussetzen

Von Michael Schöfer, DPoIG BW

Je tiefer man bei der Zentralen Zeitwirtschaft in die Materie einsteigt, desto chaotischer erscheint einem das System. So orientiert es sich etwa im Tarifbereich beim Wechselschichtdienst (WSD) entgegen der Vorgabe des TV-L (§ 7 Abs. 1 Satz 1) am Tagesdienst. Richtig wäre jedoch, sich nach einem Schichtplan auszurichten, der im Durchschnitt 38,5 Stunden ergibt (§ 6 Abs. 2 TV-L). Absolut hanebüchen: Im Vorhinein werden die Feiertage von der Bruttosollarbeitszeit abgezogen, dabei bleibt aber der Samstag unberücksichtigt, obgleich er ein Werktag ist (§ 3 Abs. 2 Bundesurlaubsgesetz). Darüber hinaus wird die so ermittelte (falsche) Nettosollarbeitszeit nicht korrigiert, wenn sich die Arbeit an Feiertagen entgegen der Vorplanung ändert (was ja nicht allzu selten vorkommt). Das ist nur ein Beispiel von vielen. In der ZZW geht es folglich drunter und drüber, eigentlich müsste das System "K&R" heißen - "Kraut und Rüben".

Die ZZW läuft nun schon seit mehr als einem Jahr, dennoch hat sich die Situation nicht verbessert. Entspricht das Ganze damit eigentlich überhaupt noch den rechtlichen Vorgaben? Es gibt ja das Prinzip "Wahrheit und Klarheit", wie es beispielsweise in den "Grundsätzen zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff" (GoBD) niedergelegt ist, dort wird die Aufbewahrung von handelsrechtlich und steuerrechtlich relevanten Daten und Dokumenten in elektronischer Form geregelt. Die GoBD gelten auch für Zeiterfassungs- und Lohnabrechnungssysteme. In dem Schreiben des Bundesfinanzministeriums vom 14.11.2014 werden die Anforderungen an die Ordnungsmäßigkeit elektronischer Aufzeichnungen erläutert. Das BMF definiert "Wahrheit und Klarheit" wie folgt: Aufzeichnungen müssen **vollständig und richtig** sein. Richtig sind sie nur dann, wenn sie **im Einklang mit den rechtlichen Vorschriften** stehen. Klarheit verlangt **übersichtliche, eindeutige und nachvollziehbare** Buchungen. All das trifft auf die ZZW in Bezug auf den WSD des Tarifbereichs nicht zu.

Zugegeben, die GoBD gelten primär für die Buchhal-

tung von Unternehmen, aber das kann ja nicht bedeuten, dass sie in Behörden grob missachtet werden. Was man sich ursprünglich von der Zeiterfassung bei der Polizei versprochen hat, klingt heute angesichts der zahlreichen Negativerfahrungen wie Hohn: "Zweck der elektronischen Arbeitszeiterfassung ist die Erfassung und Abrechnung der Arbeitszeiten der Beschäftigten, um die Erfassungsprozesse zu optimieren und eine minutengenaue Arbeitszeitabrechnung zu ermöglichen. Das System gewährleistet eine übersichtliche Darstellung der geleisteten Arbeitszeiten, eine komfortable Administration von Fehlzeiten und Buchungen, die Möglichkeit der Planung von polizeilichen Einsätzen und Sonderdiensten, eine hohe Transparenz und Aktualität sowie Handhabungs- und **Rechtssicherheit in der Arbeitszeitabrechnung** für Beschäftigte und Vorgesetzte." (Landtag BW, Drucksache 15 / 5377 vom 26.06.2014)

Im Arbeitsrecht gilt: Arbeitnehmer haben Anspruch auf eine korrekte Zeiterfassung. "Ein Arbeitszeitkonto drückt aus, in welchem Umfang der Arbeitnehmer Arbeit geleistet hat und deshalb Vergütung beanspruchen kann, bzw. in welchem Umfang er noch Arbeitsleistung für die vereinbarte Vergütung erbringen muss. Da das Arbeitszeitkonto nach der zugrunde liegenden Abrede der Vertragsparteien den Vergütungsanspruch verbindlich bestimmt, hat der Arbeitnehmer einen Anspruch auf korrekte Führung." (BAG, Urteil vom 19.03.2008, 5 AZR 328/07) Wie der Arbeitgeber dies bewerkstelligt, ist seine Sache. Von korrekter Führung des Arbeitszeitkontos kann aber bei der Landespolizei nicht die Rede sein, man murkst vielmehr schon mehr als ein Jahr lang herum. Weder Vorgesetzte noch Beschäftigte wissen, wie die Arbeitszeit in der ZZW genau berechnet wird. Und wie eingangs dargelegt, sind es grundlegende Fehler, keine zu vernachlässigenden Lappalien (sogenannte Kinderkrankheiten). Die Stabsstelle ZZW bei PTLs Pol ist offenkundig außerstande, die elektronische Arbeitszeiterfassung wie gewünscht umzusetzen.

Ein Auto muss fahren, sonst kann man es dem Kfz-Händler zurückgeben. Und eine Zeiterfassung muss die Arbeitszeit korrekt verarbeiten, sonst muss sie abgeschaltet werden. Wir fordern deshalb, im Tarifbereich die Zeiterfassung beim Wechselschichtdienst ab sofort auszusetzen und erst wieder zu verwenden, wenn ein auf Herz und Nieren getestetes System mit den tarif- und arbeitszeitrechtlichen Vorgaben übereinstimmt.

Impressum:

DPoIG-Baden-Württemberg
Landestarifvertretung
Kernerstraße 5; 70182 Stuttgart
Tel: 0711/ 24 51 41; Fax: 0711/ 2 36 10 53

E-Mail: manfred.riehl@dpolg-bw.de
Internet: www.dpolg-bw.de
Redaktion: Manfred Riehl, Michael Schöfer
V. i. S. d. P: Manfred Riehl,
Landestarifbeauftragter der DPoIG BW